

Gesetz

vom 15. November 1990

über die Kantonspolizei

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 76 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 24. April 1990;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeiner Auftrag

¹ Die Kantonspolizei hat als allgemeinen Auftrag, für die öffentliche Sicherheit, die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Einhaltung der Gesetze zu sorgen.

² Sie steht im Dienste der Bevölkerung und der Behörden.

Art. 2 Aufgaben

¹ Die Kantonspolizei hat die Aufgabe:

- a) der Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und, wenn nötig, einzugreifen;
- b) gemäss den Bestimmungen der Strafprozessordnung die strafbaren Handlungen festzustellen, die Beweise dafür zu sichern und die Täter zu ermitteln;
- c) den Vollzug der Verwaltungs- und Gerichtsentscheide sicherzustellen, wenn dazu ein Polizeieinsatz notwendig wird;
- d) bei schwerer Gefahr oder bei Unfällen Beistand zu leisten;
- e) in einem Katastrophenfall Alarm auszulösen und erste Massnahmen zu ergreifen.

² Im Übrigen erfüllt sie die Aufgaben, die ihr durch die Spezialgesetzgebung übertragen werden.

Art. 3 Unterstellung

¹ Die Kantonspolizei ist ein der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Direktion¹⁾ (die Direktion) unterstellter Dienst.

² Die Gerichtspolizei untersteht bei der Ausführung ihrer Aufgaben der mit der Sache befassten Behörde der Strafrechtspflege. Solange keine Strafrechtspflegebehörde damit befasst ist, steht die Gerichtspolizei unter der Leitung und der Aufsicht des Generalstaatsanwalts.

¹⁾ Heute: Sicherheits- und Justizdirektion.

Art. 4 Anforderung

¹ Die Kantonspolizei kann in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen von den durch das Gesetz bestimmten Behörden angefordert werden.

² Von diesen Behörden sind befugt, die Kantonspolizei direkt anzufordern:

- a) der Staatsrat und seine Direktionen;
- b) die Oberamtmänner;
- c) die Gerichtsbehörden;
- d) die Strafvollzugsbehörden;
- e) die durch andere Gesetze dazu ermächtigten Behörden.

³ Die übrigen Behörden fordern die Kantonspolizei über den Oberamtmann an.

Art. 5 Einheit der Polizeigewalt

¹ Die Kantonspolizei übt die Gesamtheit ihrer Aufgaben auf dem ganzen Kantonsgebiet aus.

² Ihre Beamten allein sind befugt, polizeiliche Handlungen vorzunehmen und Zwang anzuwenden. Vorbehalten bleiben die vom Gesetz ausdrücklich anderen Beamten zugewiesenen Befugnisse.

³ Der Begriff «Polizei» und insbesondere die entsprechende Beschriftung von Uniformen und Fahrzeugen darf nur von der Kantonspolizei verwendet werden.

⁴ Der Begriff «Polizei» gefolgt von einem Gemeindenamen darf von der betreffenden Gemeindepolizei verwendet werden.

2. KAPITEL

Organisation

Art. 6 Allgemeine Organisation

Die Kantonspolizei wird gebildet durch die Gendarmerie, die Kriminalpolizei und die Unterstützungsdienste.

Art. 7 Kommando

¹ Die Kantonspolizei wird von einem Kommandanten geleitet, dem ein Stab beratend zur Seite steht.

² Der Staatsrat legt die Zusammensetzung des Stabs fest.

Art. 8 Personal

¹ Die Kantonspolizei besteht aus:

- a) Polizeibeamten, das heisst Gendarmen und Inspektoren;
- b) Hilfspolizisten;
- c) zivilen Mitarbeitern.

² Die Hilfspolizisten wirken bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben der Gendarmerie mit.

³ Die zivilen Mitarbeiter erfüllen die administrativen und technischen Aufgaben, die keine Polizeiausbildung erfordern.

⁴ Der Bestand der Polizeibeamten und Hilfspolizisten wird durch Dekret festgesetzt, jener der zivilen Mitarbeiter über den Voranschlag.

Art. 9 Gendarmerie

a) Aufgaben

¹ Die Gendarmerie erfüllt die Aufgaben der allgemeinen Polizei, der Verkehrspolizei und der Schifffahrtspolizei.

² Sie übt die Gerichtspolizei in jenen Fällen aus, die nicht den Einsatz der Kriminalpolizei erfordern.

³ Sie erfüllt die verwaltungspolizeilichen Aufgaben, die von der Spezialgesetzgebung der Kantonspolizei zugewiesen werden.

Art. 10 b) Gebietsmässige Organisation

¹ Die Gendarmerie ist gebietsmässig in die folgenden drei Regionen organisiert:

- a) in eine Region, die den Saane- und den Sensebezirk umfasst;

- b) in eine Region, die den Greyerz-, den Glane- und den Vivisbachbezirk umfasst;
- c) in eine Region, die den See- und den Broyebezirk umfasst.

² Jede Region hat:

- a) ein Regionalzentrum, das mit einer mobilen Polizeieinheit die ständige Einsatzbereitschaft sicherstellt;
- b) eine Einheit der bürgernahen Polizei, die nach Sektoren oder Quartieren organisiert ist.

Die Standorte der Regionalzentren und der dezentralisierten Posten werden vom Staatsrat festgesetzt.

Art. 11 c) Uniform und Bewaffnung

¹ Die Gendarmen tragen die Uniform und leisten ihren Dienst bewaffnet. Der Kommandant bestimmt die Ausnahmen.

² Die Hilfspolizisten tragen eine Uniform, die sich von jener der Gendarmen unterscheidet. Sie sind bewaffnet, wenn sie Aufgaben erfüllen, die dies erfordern.

Art. 12 Kriminalpolizei

a) Aufgaben

¹ Die Kriminalpolizei erfüllt die kriminalpolizeilichen Aufgaben.

² Sie amtiert als Gerichtspolizei in allen Fällen, die wegen ihrer Bedeutung, Komplexität oder besonderen Natur den Einsatz der Kriminalpolizei erfordern.

³ Sie besorgt den kriminaltechnischen Dienst.

Art. 13 b) Standort

Die Kriminalpolizei ist in Freiburg stationiert.

Art. 14 c) Bewaffnung und Bekleidung

Die Inspektoren leisten ihren Dienst bewaffnet; der Kommandant regelt die Ausnahmen. Sie tragen keine Uniform.

Art. 15 Ergänzendes Recht

Der Staatsrat

- a) regelt die Organisation der Gendarmerie und der Kriminalpolizei;
- b) bestimmt die Aufgaben und die Organisation der Stabsdienste sowie die Stellung der diesen Diensten zugeteilten Beamten;

- c) bestimmt die Aufgaben des Kommandanten und regelt dessen Stellvertretung;
- d) bestimmt die Funktionen, die von Polizeioffizieren ausgeübt werden, und die damit verbundenen Dienstgrade;
- e) bestimmt die Aufgaben, deren Erfüllung ganz oder teilweise Hilfspolizisten übertragen wird;
- f) legt die Bekleidung, die Ausrüstung und die Bewaffnung der Beamten fest.

KAPITEL 2a

Bürgernahe Polizei

Art. 15a Zweck

¹ Die bürgernahe Polizei hat zum Zweck, die Sicherheit der Bevölkerung zu verbessern.

² Sie erfüllt ihre Aufgabe durch eine erhöhte Präsenz an risikogefährdeten Orten, durch regelmässige Kontakte mit der Bevölkerung und durch ein partnerschaftliches Vorgehen bei der Lösung von Problemen, dabei arbeitet sie insbesondere mit den Gemeinde- und den Schulbehörden zusammen.

³ In den Grenzen dieses Gesetzes informiert sie bei besonderen Ereignissen die betreffenden Behörden und unterhält mit ihnen regelmässige Kontakte.

Art. 15b Organisation

¹ Die bürgernahe Polizei ist eine Aufgabe der Gendarmerie, die zu diesem Zweck in jeder Region über eine entsprechende Einheit verfügt.

² Die Einheit der bürgernahen Polizei ist nach Sektoren oder Quartieren organisiert und stützt sich auf dezentrale Posten. Sie verfügt des Weiteren über eine Ermittlungsgruppe.

Art. 15c Kantonaler Rat für Prävention und Sicherheit

¹ Es wird ein kantonaler Rat für Prävention und Sicherheit geschaffen. Dieser hat die Aufgabe, auf kantonaler Ebene die Ziele vorzuschlagen, die der bürgernahen Polizei zu setzen sind, und deren Tätigkeit zu evaluieren.

² Seine Zusammensetzung und seine einzelnen Aufgaben werden vom Staatsrat in einer Verordnung festgelegt.

3. KAPITEL

Dienstverhältnis des Personals

Art. 16 Grundsatz

Das Dienstverhältnis des Personals der Kantonspolizei richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal; die folgenden Bestimmungen bleiben vorbehalten.

1. Polizeibeamte

Art. 17 Anstellungsbedingungen

¹ Als Polizeibeamter kann angestellt werden, wer Schweizer Bürger ist, einen guten Leumund hat, die notwendigen Fähigkeiten besitzt und über die anerkannte, offizielle Ausbildung verfügt.

² Der Staatsrat legt die Anstellungsbedingungen fest. Für Aufgaben, die eine besondere Ausbildung erfordern, kann er die Anstellung von Personen gestatten, die keine Polizeischule besucht haben.

Art. 18 Anstellung

¹ Der Kommandant und die Polizeioffiziere werden vom Staatsrat angestellt, die übrigen Polizeibeamten von der Direktion.

² Mit dem Dienstantritt werden die Polizeibeamten offiziell anerkannt.

Art. 19 Vereidigung

Die Polizeibeamten leisten den Eid oder das feierliche Versprechen vor dem Direktionsvorsteher.

Art. 20 Zuteilung

¹ Die Polizeibeamten werden den Stellen, die im Polizeikorps zu besetzen sind, frei zugeteilt.

² Sie werden periodisch einer neuen Stelle zugeteilt.

³ Die erste Zuteilung und die Versetzungen werden, nach vorheriger Anhörung der betroffenen Beamten, vom Polizeikommandanten angeordnet.

⁴ Bei Versetzungen, die einen Wechsel des Dienstortes nach sich ziehen, trägt der Polizeikommandant soweit möglich der familiären Situation der Beamten Rechnung.

Art. 21 Wohnsitz

¹ Die Polizeibeamten haben am Dienstort oder in einem Umkreis Wohnsitz zu nehmen, der nach den Bedürfnissen des Dienstes bestimmt wird.

² Gegebenenfalls sind sie verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Dienstwohnungen zu beziehen.

Art. 22 Dienstplichten

¹ Der Polizeibeamte erfüllt seine Aufgaben mit Gewissenhaftigkeit, Mut und Disziplin.

² In seinen Beziehungen zur Bevölkerung ist er höflich und unparteiisch.

Art. 23 Verfügbarkeit ausser Dienst

¹ Der Polizeibeamte hat wenn nötig einzugreifen, auch wenn er nicht im Dienst ist.

² Er kann von einem Urlaub oder ausnahmsweise aus den Ferien zurückgerufen werden.

Art. 24 Amtsgeheimnis

Der Polizeibeamte untersteht in den gesamten dienstlichen Angelegenheiten dem allgemeinen Amtsgeheimnis.

Art. 25 Disziplinarrecht

a) Zuständigkeit

Der Kommandant der Kantonspolizei ist zuständig, gegen Polizeioffiziere und übrige Polizeibeamte die Disziplinarstrafen des Verweises und der Busse auszusprechen.

Art. 26 b) Verfahren

¹ In den Fällen nach Artikel 25 ist das Verfahren mündlich. Es gibt weder eine Rechtfertigungsschrift noch eine zusätzliche Untersuchung.

² Der Disziplinarentscheid wird unter Angabe der Gründe schriftlich bestätigt.

³ Gegen den Entscheid des Kommandanten kann innert dreissig Tagen bei der Direktion Beschwerde erhoben werden.

Art. 27 Rechtsschutz

...

Art. 28 Ergänzendes Recht

Der Staatsrat:

- a) legt das Dienstverhältnis der Polizeiaspiranten fest;
- b) regelt den Aufstieg und die Beförderung der Beamten;
- c) setzt das Pensionsalter der Beamten fest;
- d) ...

2. Hilfspolizisten

Art. 29

Die für Polizeibeamte anwendbaren Bestimmungen gelten auch für die Hilfspolizisten. Ausgenommen hievon sind die Bestimmungen über die Zuteilung (Art. 20), den Wohnsitz (Art. 21) und die Verfügbarkeit ausser Dienst (Art. 23).

3. Zivile Mitarbeiter

Art. 30

¹ Die zivilen Mitarbeiter leisten den Eid oder das feierliche Versprechen vor dem Direktionsvorsteher.

² Sie haben in bezug auf das Amtsgeheimnis dieselben Verpflichtungen wie die Polizeibeamten.

4. KAPITEL

Polizeiliches Handeln

1. Allgemeine Grundsätze

Art. 30a Grundsatz der Gesetzmässigkeit

¹ Die Kantonspolizei ist bei der Ausführung ihrer Aufträge und der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verfassung und Gesetz gebunden.

² Sie achtet die Grundrechte.

Art. 30b Polizeiliche Generalklausel

Die Polizei trifft auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung vor einer unmittelbar drohenden ersten Gefahr zu bewahren.

Art. 30c Adressaten des polizeilichen Handelns

a) Störer

¹ Erfordert es die Erfüllung der Polizeiaufgaben, so richtet sich polizeiliches Handeln gegen diejenige Person, die unmittelbar die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet oder die für das Verhalten einer dritten Person verantwortlich ist, das zu einer solchen Störung oder Gefährdung führt.

² Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einer Sache oder einem Tier aus, so richtet sich das polizeiliche Handeln gegen die Sache oder das Tier und gegen diejenige Person, die als Eigentümer oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Herrschaft über die Sache ausübt.

Art. 30d b) Andere Personen

Zur Abwehr einer schweren Störung oder einer gegenwärtigen ersten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann sich das polizeiliche Handeln gegen andere Personen richten, wenn gleichzeitig folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Massnahmen gegen die verantwortliche Person nach Artikel 30c sind nicht rechtzeitig möglich oder nicht erfolgversprechend.
- b) Der Eingriff stellt keine erhebliche Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte dar und ist befristet.

Art. 30e Mitteilung an die Richterin oder den Richter und an die Oberamtsperson

¹ In allen gesetzlich vorgesehenen Fällen teilt die Polizei der zuständigen Magistratsperson mit, welche Massnahmen sie in Ausführung ihrer Ausgaben trifft.

² Muss die Magistratsperson für einen reibungslosen Ablauf der Operationen sorgen oder zusätzliche Massnahmen anordnen, so wird die Mitteilung unverzüglich gemacht.

*2. Polizeiliche Massnahmen und polizeilicher Zwang***Art. 31** Grundsätze

¹ Die Bestimmungen dieses Abschnitts legen die Fälle fest, in denen die Kantonspolizei ermächtigt ist, von sich aus polizeiliche Massnahmen zu ergreifen und polizeilichen Zwang auszuüben.

² In den übrigen Fällen darf die Polizei diese Massnahmen nur auf Anordnung des zuständigen Magistraten ergreifen; vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung.

³ In allen Fällen müssen die getroffenen Massnahmen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen und ohne unnötige Härte angewendet werden.

Art. 31a Vorladung und Befragung

¹ Erfordert es die Erfüllung ihrer Aufgaben, so kann die Polizei Personen zum Zweck der Befragung, der Identitätsfeststellung oder der erkennungsdienstlichen Behandlung ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen, jedoch unter Nennung des Grundes vorladen.

² Sobald ein Verdacht auf eine strafbare Handlung gegeben ist, muss die Befragung nach den Strafverfahrensbestimmungen fortgeführt werden.

Art. 31b Ausschreibung

¹ Die Kantonspolizei schreibt eine Person aus, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wenn:

- a) sie vermisst wird, oder
- b) ihr Verhalten den ernstlichen Verdacht begründet, sie werde ein schweres Verbrechen begehen oder bereite ein solches vor.

² Die Ausschreibung wird widerrufen, sobald der Grund weggefallen ist.

Art. 31c Ortung einer vermissten Person

¹ Ausserhalb von Strafverfahren kann eine auf Teilnehmeridentifikation und Verkehrsdaten beschränkte Überwachung des Fernmeldeverkehrs angeordnet werden, um eine vermisste Person zu finden.

² Als vermisst gilt eine Person, deren Aufenthalt von der Polizei als unbekannt festgestellt wird, soweit dringende Anhaltspunkte für eine schwere Gefährdung ihrer Gesundheit oder ihres Lebens bestehen.

³ Die Kantonspolizei ist über einen Offizier der Gerichtspolizei für die Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei der Suche nach einer vermissten Person zuständig.

⁴ Die Überwachungsanordnung muss innert 24 Stunden dem Präsidenten der Strafkammer des Kantonsgerichts zur Genehmigung unterbreitet werden; dieser prüft, ob der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte gerechtfertigt ist.

⁵ Der Präsident der Strafkammer entscheidet mit kurzer Begründung innert fünf Tagen seit der Anordnung der Überwachung. Er kann die

Überwachung vorläufig genehmigen, eine Ergänzung der Akten oder weitere Abklärungen verlangen sowie zusätzliche Vorkehren zum Schutz der Persönlichkeit treffen.

⁶ Die Genehmigung wird für höchstens drei Monate erteilt und kann mit Auflagen verbunden werden.

⁷ Der Präsident der Strafkammer teilt seinen Entscheid umgehend dem Dienst des Bundes für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs mit.

⁸ Die Kosten der Überwachung werden denjenigen Personen auferlegt, die die Massnahme veranlasst haben. Bei deren Tod haben die Erben für diese Kosten aufzukommen. Im Übrigen gelten die Verordnungsbestimmungen über die Gebühren der Kantonspolizei.

Art. 31d Wegweisung und Fernhaltung

Die Kantonspolizei kann Personen von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fernhalten, wenn:

- a) sie ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
- b) der begründete Verdacht besteht, dass sie oder andere, die der gleichen Ansammlung zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören;
- c) sie Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch Polizeikräfte, Feuerwehr oder Rettungsdienste, behindern;
- d) sie an Geschäften mit Waren, insbesondere Betäubungsmitteln, beteiligt sind, die unter ein Handelsverbot fallen.

Art. 31e Verfügung

¹ Die Polizei kann mündlich die Wegweisung und/oder die Fernhaltung für 24 Stunden aussprechen und die Person vom betreffenden Ort bzw. aus dem betreffenden Rayon wegführen.

² Rechtfertigen es die Umstände, insbesondere weil die Person eine mündlich ausgesprochene Wegweisung und/oder Fernhaltung missachtet hat, so kann die Polizei sie auf einen Polizeiposten oder ein Polizeibüro führen, um ihr eine schriftliche Verfügung zu eröffnen.

³ Die schriftliche Verfügung muss folgende Angaben enthalten:

- a) die Dauer der Wegweisung und/oder Fernhaltung, die höchstens drei Monate betragen darf;
- b) die genaue Bezeichnung des verbotenen Ortes oder Rayons;

- c) eine kurze Beschreibung des Verhaltens, das die Verfügung rechtfertigt;
- d) die Tatsache, dass die Verfügung unter der Strafdrohung von Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches ausgesprochen wird;
- e) den Hinweis, dass gegen die Verfügung innert 30 Tagen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde geführt werden kann;
- f) den Hinweis, dass die Verfügung auch im Beschwerdefall vollstreckbar ist.

Art. 32 Anhaltung, Identitätsfeststellung

¹ Ist es zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei, insbesondere zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, nötig, so kann die Polizei eine Person anhalten, ihre Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen oder anderen Sachen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird.

² Die angehaltene Person muss auf Verlangen ihre Personalien angeben, mitgeführte Ausweise vorlegen, Sachen in ihrem Gewahrsam vorzeigen und zu diesem Zweck Fahrzeuge und Behältnisse öffnen.

³ Kann die Identität einer kontrollierten Person mit keinem Mittel an Ort und Stelle festgestellt werden, so kann die Person zur Identifizierung auf einen Polizeiposten geführt werden. Die Identifizierung ist ohne Verzug zu Ende zu führen, und die Person kann danach sofort den Polizeiposten verlassen.

⁴ Die kontrollierte Person kann verlangen, dass die Polizei die Familie oder eine nahestehende Person darüber informiert, dass sie vorübergehend auf dem Polizeiposten festgehalten wird. Diese Information kann hinausgeschoben werden, wenn die Gefahr besteht, dass dadurch Mittäter gewarnt werden könnten.

Art. 33 Erkennungsdienstliche Massnahmen

¹ Ist es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötig, so kann die Polizei an einer Person, deren Identität durch kein anderes Mittel festgestellt werden konnte, erkennungsdienstliche Massnahmen wie fotografische Aufnahmen und Fingerabdrücke vornehmen.

² Widersetzt die Person sich den Massnahmen, so wird der Entscheid von einem Polizeioffizier getroffen.

³ Unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Regelung sind erkennungsdienstlich erhobene Daten zu vernichten, sobald die Identität der Person festgestellt wurde oder der Grund für die Erhebung der Daten

weggefallen ist. Darüber wird ein Protokoll erstellt und der betroffenen Person eine Kopie davon zugestellt.

⁴ Die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung über die erkennungsdienstliche Erfassung bleiben vorbehalten.

⁵ Die Identifizierung mittels DNA-Profilen wird durch die Spezialgesetzgebung geregelt.

Art. 33a Präventive Observation

¹ Um zu verhindern, dass Verbrechen oder Vergehen begangen werden, kann die Kantonspolizei auf Anordnung eines Offiziers der Gerichtspolizei, falls notwendig mit technischen Mitteln, Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten und Bild- und Tonaufzeichnungen machen, wenn:

- a) ernsthafte Anzeichen dafür bestehen, dass ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen werden könnte; und
- b) andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos sind oder unverhältnismässig erschwert werden.

² Dauert die präventive Observation länger als einen Monat, so muss ihre Fortsetzung von der Staatsanwaltschaft genehmigt werden.

³ Im Übrigen gelten die Artikel 141 und 283 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) sinngemäss.

Art. 33b Präventive verdeckte Fahndung

¹ Um zu verhindern, dass Verbrechen oder Vergehen begangen werden, kann die Kantonspolizei auf Anordnung eines Offiziers der Gerichtspolizei präventive verdeckte Fahndungen anstellen, wenn:

- a) ernsthafte Anzeichen dafür bestehen, dass ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen werden könnte; und
- b) andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos sind oder unverhältnismässig erschwert werden.

² Dauert die präventive verdeckte Fahndung länger als einen Monat, so muss ihre Fortsetzung von der Staatsanwaltschaft genehmigt werden.

³ Die mit den präventiven verdeckten Fahndungen betrauten Beamtinnen und Beamten sind nicht mit einer falschen Identität (Legende) ausgestattet. Ihre wahre Identität und ihre Funktion werden in den Akten und bei Einvernahmen offengelegt.

⁴ Im Übrigen gelten die Artikel 141 und 298a–298d StPO sinngemäss.

Art. 33c Präventive verdeckte Ermittlung

¹ Um zu verhindern, dass Verbrechen oder Vergehen begangen werden, kann die Kantonspolizei auf Anordnung eines Offiziers der Gerichtspolizei eine präventive verdeckte Ermittlung anordnen, wenn:

- a) ernsthafte Anzeichen dafür bestehen, dass eine Straftat nach Artikel 286 Abs. 2 StPO begangen werden könnte;
- b) die Schwere dieser Straftat die Anwendung der Methode rechtfertigt; und
- c) andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos sind oder unverhältnismässig erschwert werden.

² Der Kommandant der Kantonspolizei kann die verdeckten Ermittler mit einer falschen Identität (Legende) ausstatten.

³ Der Einsatz von verdeckten Ermittlern muss vorgängig vom Zwangsmassnahmengericht genehmigt werden. In dringenden Fällen kann die Kantonspolizei den Antrag spätestens 24 Stunden nach der Anordnung der verdeckten Ermittlung stellen.

⁴ Im Übrigen gelten die Artikel 141, 151 und 285a–298 StPO sinngemäss.

Art. 34 Durchsuchung von Personen

¹ Die Polizei kann eine Person sowie deren Kleider und Gepäck durchsuchen:

- a) um die eigene Sicherheit zu gewährleisten, insbesondere bei der Anhaltung der Person;
- b) um, an einem bestimmten Ort, der konkreten Gefährdung der Sicherheit von Personen oder Sachen vorzubeugen;
- c) ...
- d) um die Identität einer Person festzustellen, wenn diese bewusstlos, hilflos oder verstorben ist.

² Die Durchsuchung ist den Umständen angemessen und so schonend als möglich durchzuführen. Ausser wenn es die unmittelbare Sicherheit erfordert, kann eine Person nur von einem Beamten gleichen Geschlechts durchsucht werden.

³ Die Personendurchsuchung, welche die Polizei vornehmen darf, umfasst nicht die Untersuchung der intimen Körperpartien.

⁴ Die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung über die Durchsuchung oder Untersuchung von Personen bleiben vorbehalten.

Art. 35 Durchsuchung von Sachen

¹ Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge und andere Sachen durchsuchen, wenn sie sich im Gewahrsam einer Person befinden, die gemäss Artikel 34 durchsucht werden darf.

² Die Durchsuchung wird wenn möglich in Gegenwart der Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt. Erfolgt die Massnahme in Abwesenheit dieser Person, wird ein Protokoll erstellt.

Art. 36 Eindringen in eine Wohnung in Notfällen

Die Polizei kann, wenn nötig mit Gewalt, in eine Wohnung eindringen:

- a) wenn im Innern jemand um Hilfe ruft;
- b) im Falle schwerer und unmittelbar drohender Gefahr für Personen, die sich in der Wohnung und in deren Nähe befinden;
- c) wenn ernsthafte Anzeichen für Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen bestehen.

Art. 36a Zugang zu privaten Grundstücken und öffentlichen Wegen

Die Polizei ist berechtigt, ungeachtet jedes Verbotes alle öffentlichen oder privaten Wege sowie private Grundstücke zu begehen, wenn sie dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben für nötig oder nützlich erachtet.

Art. 37 Körperlicher Zwang und Waffengebrauch

¹ Steht kein anderes Mittel zur Verfügung, so kann die Polizei in einer den Umständen angemessenen, verhältnismässigen Weise körperlichen Zwang anwenden oder, wenn die Situation es erfordert, von der Schusswaffe Gebrauch machen.

² Unter diesen Voraussetzungen kann die Polizei von der Schusswaffe Gebrauch machen, insbesondere:

- a) wenn sie selbst oder ein Dritter angegriffen oder unmittelbar bedroht wird;
- b) wenn eine Person, die ein schweres Verbrechen oder Vergehen begangen hat oder eines solchen dringend verdächtigt wird, sich durch Flucht der Festnahme oder der Haft zu entziehen versucht;
- c) wenn eine Person, die für andere eine schwere und unmittelbar drohende Gefahr für Leib und Leben darstellt, sich durch Flucht der Festnahme oder der Haft zu entziehen versucht;
- d) um Geiseln zu befreien;

e) um ein schweres und unmittelbar drohendes Verbrechen oder Vergehen an Einrichtungen zu verhindern, die der Allgemeinheit dienen und deren Zerstörung einen grossen Schaden anrichten würde.

³ Dem Schusswaffengebrauch hat ein Warnruf vorauszugehen, sofern der Auftrag und die Umstände dies zulassen. Es kann ein Warnschuss abgegeben werden.

⁴ Macht die Polizei von der Schusswaffe Gebrauch, so vermeidet sie soweit möglich eine Gefährdung des Lebens. Sie leistet dem Verletzten die nötige Hilfe.

⁵ Der Polizeibeamte, der von seiner Schusswaffe Gebrauch machte, hat dies sobald als möglich seinen Vorgesetzten zu melden.

Art. 38 Aufsichtsbeschwerde

¹ Wer Grund hat, sich über eine Massnahme der Polizei oder über eine Handlung im Zusammenhang damit zu beschweren, kann sich innert 10 Tagen an den Direktionsvorsteher wenden.

² Der Direktionsvorsteher entscheidet über die Begründetheit der Aufsichtsbeschwerde.

³ Sein Entscheid kann mit Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.

⁴ Vorbehalten bleibt die Beschwerde gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung gegen Verfahrenshandlungen und Verfügungen der Polizei.

4a. KAPITEL

Bearbeiten von Polizeidaten

Art. 38a Grundsätze

¹ Die Polizei ist befugt, die Personendaten zu bearbeiten, die sie zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben benötigt (Polizeidaten).

² Für das Bearbeiten der Polizeidaten gelten das Gesetz über den Datenschutz sowie die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes.

³ Sofern sie mit der Strafprozessordnung nicht unvereinbar sind, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Datenschutz und jene des vorliegenden Gesetzes auch dann, wenn Daten für laufende Ermittlungsverfahren oder Strafuntersuchungen bearbeitet werden.

Art. 38b Beschaffen von Daten

a) Nicht erkennbares Beschaffen

¹ Wenn ein Ermittlungsverfahren es verlangt, kann die Kantonspolizei Daten auf nicht erkennbare Weise beschaffen, namentlich indem sie eine Person beobachtet oder beschattet.

² Massnahmen, die die Privatsphäre von Personen verletzen, dürfen jedoch nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen getroffen werden.

Art. 38c b) Besonders schützenswerte Personendaten

¹ Die Kantonspolizei darf besonders schützenswerte Personendaten nur beschaffen, soweit ein laufendes Ermittlungsverfahren es erfordert.

² Die Artikel 33a–33c dieses Gesetzes sind vorbehalten.

Art. 38d Aufbewahren von Daten

¹ Die Kantonspolizei kann die Daten, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beschafft hat, zu den im Gesetz über den Datenschutz vorgesehenen Bedingungen im Hinblick auf eine Wiederverwendung zu polizeilichen Zwecken aufbewahren.

^{1bis} Die Kantonspolizei vernichtet die Daten, die im Rahmen der Massnahmen im Sinne von Artikel 33a–33c aufgezeichnet wurden, sobald feststeht, dass diese nicht zur Verfolgung einer Straftat verwendet werden, spätestens jedoch 3 Monate nach dem Abschluss der Aufnahme, sofern keine Untersuchung eröffnet wurde.

² Die Direktion erlässt Richtlinien über die Dauer der Aufbewahrung der verschiedenen Kategorien von Polizeidaten.

Art. 38e Datensammlungen der Polizei

a) Im Allgemeinen

¹ Die Kantonspolizei organisiert die Aufbewahrung und die Verwendung der Polizeidaten und erstellt die zu diesem Zweck erforderlichen Datensammlungen.

² Sie führt die Datensammlungen für Verbrechensermittlung getrennt von den anderen Polizeidatensammlungen.

³ Sie trennt in den Datensammlungen für Verbrechensermittlung die Personen mit Vorgängen von den anderen Personen.

Art. 38f b) Reglement für die Bearbeitung der Datensammlungen für Verbrechensermittlung

¹ Für die Datensammlungen, die für Zwecke der Verbrechensermittlung erstellt werden, muss ein Bearbeitungsreglement erlassen werden, das der Direktion zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

² Das Reglement definiert ausser den für die Anmeldung der Datensammlungen erforderlichen Angaben insbesondere:

- a) die verwendeten Dateien und Unterdateien, ihren Aufbau und die Verbindungen zwischen ihnen;
- b) die Datenkategorien, die in jeder Datei und Unterdatei registriert werden können;
- c) das Recht der verschiedenen Benutzer, in jeder Datei oder Unterdatei auf die verschiedenen Datenkategorien zuzugreifen, sowie die Bearbeitungsarten, die ihnen gestattet sind;
- d) wenn nötig, den direkten Zugriff auf andere Datensammlungen der Polizei und den Umfang dieses Zugriffs;
- e) die organisatorischen und technischen Massnahmen;
- f) die Konfiguration der Informatikmittel;
- g) die für den Datenschutz verantwortliche Person.

Art. 38g Bekanntgabe von Daten

¹ Die Kantonspolizei kann Polizeidaten zu den im Gesetz über den Datenschutz vorgesehenen Bedingungen bekanntgeben, wenn die Erfüllung ihrer Aufgaben es erfordert oder wenn eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht.

² Sie kann ausserdem solche Daten zu denselben Bedingungen bekanntgeben, wenn im Einzelfall:

- a) ein Polizeiorgan sie für die Erfüllung seiner Aufgabe benötigt;
- b) ein anderes öffentliches Organ sie ausnahmsweise für polizeiliche Zwecke braucht;
- c) die Bekanntgabe zur Verhinderung einer schweren und unmittelbar drohenden Gefahr nötig ist;
- d) die betroffene Person der Bekanntgabe zugestimmt hat oder ihre Einwilligung nach den Umständen eindeutig vorausgesetzt werden kann.

5. KAPITEL

Verschiedene Bestimmungen

Art. 39 Ausweis

¹ Die Beamten der Kantonspolizei weisen sich bei ihren Amtshandlungen aus.

² Sie haben zu diesem Zweck einen Dienstausweis, den sie in Zivilkleidern unaufgefordert und in Uniform auf Verlangen vorweisen.

³ Wer von einer Amtshandlung betroffen wurde, kann vom Beamten verlangen, dass er sich identifiziert. Der Beamte gibt dazu seinen Namen oder seine Matrikelnummer an.

Art. 40 Polizeidaten

a) Im Allgemeinen

...

Art. 41 b) Aufnahmen an öffentlichen Versammlungen

¹ Die Polizei kann die Teilnehmer an einer öffentlichen Versammlung fotografieren oder auf Film aufnehmen, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass anlässlich dieser Versammlung oder im Zusammenhang damit Verbrechen oder Vergehen begangen werden.

² Sie vernichtet die Aufnahmen, sobald feststeht, dass diese zur Verfolgung von anlässlich der Versammlung begangenen strafbaren Handlungen nicht benötigt werden, spätestens jedoch drei Monate nach der Versammlung, wenn keine Untersuchung eröffnet wurde.

Art. 41a Information der Öffentlichkeit

Die Information der Öffentlichkeit und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach der einschlägigen Gesetzgebung, soweit sie nicht durch die Strafverfahrensbestimmungen geregelt werden.

Art. 42 Kosten

¹ Die Einsätze der Kantonspolizei erfolgen in der Regel unentgeltlich.

² Gebühren können aber gemäss einem vom Staatsrat festgesetzten Tarif erhoben werden:

- a) für Dienstleistungen, die hauptsächlich im Interesse von Privatpersonen erbracht werden;
- b) für bestimmte Auslagen im Zusammenhang mit Verrichtungen der Gerichtspolizei.

- c) für die gesamten oder einen Teil der Kosten des Ordnungs- und Schutzdienstes anlässlich von sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen. Diese Kosten sind von denjenigen Personen zu tragen, die an Gewalttätigkeiten beteiligt waren sowie von den Organisatoren der Veranstaltung, falls diese ihre Pflichten im Bereich der Sicherheit in schwerwiegender Weise verletzt haben.

Art. 43 Hilfeleistung Dritter

¹ Erleidet ein Dritter, der von sich aus oder auf Ersuchen einem Beamten der Kantonspolizei in der Ausübung seiner dienstlichen Aufgaben Hilfe leistet, einen Schaden, so leistet ihm der Staat Schadenersatz. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger, das sinngemäss Anwendung findet.

² Die Direktion kann dem Dritten, der massgeblich dazu beigetragen hat, eine schwere straffbare Handlung zu verhüten oder den Täter einer solchen Handlung zu ermitteln, eine Belohnung zusprechen.

6. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 44 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Es werden aufgehoben:

- a) das Gesetz vom 16. März 1852 über die Organisation des Landjägerkorps;
- b) das Gesetz vom 12. Mai 1920 zur Gründung eines Sicherheitspolizeikorps;
- c) das Gesetz vom 28. September 1988 über die Abschaffung der kantonalen Militärgerichtsbarkeit (Aufhebung der diesbezüglichen Gesetzgebung und Übergangsregelung).

² Ferner werden aufgehoben:

- a) das Administrativ- und Dienstreglement vom 29. November 1852 für das Landjägerkorps des Kantons Freiburg;
- b) der Beschluss vom 1. Dezember 1894 betreffend die Amtsverrichtungen des Landjägerkorps in der Stadt Freiburg;
- c) das Reglement vom 28. Dezember 1894 über den Polizeidienst in der Stadt Freiburg;
- d) das Provisorische Dienstreglement vom 15. Oktober 1920 für das Sicherheitspolizeikorps;

- e) der Beschluss vom 22. September 1945 betreffend die gerichtliche Identifizierung;
- f) der Beschluss vom 17. November 1981 betreffend Vereinheitlichung des Kommandos der Kantonspolizei.

Art. 45 Änderung bisherigen Rechts
 a) Gesetz über die Oberamtmänner

Das Gesetz vom 20. Oktober 1975 über die Oberamtmänner wird wie folgt geändert:

...

Art. 46 b) Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch

Das Einführungsgesetz vom 9. Mai 1974 zum Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

...

Art. 47 c) Gesetz zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr

Das Gesetz vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr wird wie folgt geändert:

...

Art. 48 d) Organisationsgesetz der Anstalten von Bellechasse

Das Organisationsgesetz vom 10. Februar 1933 der Anstalten von Bellechasse wird wie folgt geändert:

...

Art. 49 e) Jagdgesetz

Das Gesetz vom 7. Februar 1951 über die Jagd wird wie folgt geändert:

...

Art. 50 f) Gesetz über die Fischerei

Das Gesetz vom 15. Mai 1979 über die Fischerei wird wie folgt geändert:

...

Art. 51 Übergangsbestimmung für das Personal des Zentralgefängnisses

...

Art. 51a Übergangsbestimmung für die Leistungen im Krankheitsfall

¹ Die Polizeibeamten, die am 31. Dezember 1993 im Dienst standen, haben weiterhin Anspruch auf Leistungen des Staates im Krankheitsfall. Der Staatsrat setzt die Bedingungen fest.

² Dies gilt ebenfalls für die Polizeiaspiranten, deren Anstellungsvertrag vor diesem Datum abgeschlossen wurde.

Art. 52 Inkrafttreten

¹ Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

² Er bestimmt das Datum des Inkrafttretens.¹⁾

¹⁾ *Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1992 (StRB 26.3.1991).*